

S A T Z U N G

St. Josef Schützenbruderschaft Anreppen 1907 e.V.

1 (Name, Sitz, und Zweck)

- 1.1 Die im Jahre 1907 gegründete St. Josef Schützenbruderschaft Anreppen ist eine freie Vereinigung der Einwohner der Gemeinde, die das Ideal der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften vertritt. Sie hat ihren Sitz in Delbrück-Anreppen und führt den Namen „St. Josef Schützenbruderschaft Anreppen 1907 e.V.“ (im folgenden Schützenbruderschaft genannt) und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- 1.2 Die Schützenbruderschaft ist:
 - a) Rechtsträger der Schützenjugend (-BdSJ-) der St. Josef Schützenbruderschaft Anreppen.
 - b) Träger der Sportschützen der St. Josef Schützenbruderschaft Anreppen.
- 1.3 Die Farben der Schützenbruderschaft sind grün-weiß.
- 1.4 Die Schützenbruderschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel der Schützenbruderschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Schützenbruderschaft.
- 1.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- 1.6 Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.
- 1.7 Die Schützenbruderschaft ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes in Delbrück eingetragen.
- 1.8 Die Schützenbruderschaft ist eine Vereinigung, die das Ideal und den Leitsatz der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften: „Für Glaube, Sitte und Heimat“ vertritt.

Sie bekennt sich zu den Grundsätzen und Zielen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. Köln und ist Mitglied dieses Bundes.

Sie ist durch die Anbindung an die St. Josef Kirche in Anreppen, mit der Pfarrkirche in Boke verbunden. Patron der Schützenbruderschaft ist der Heilige St. Josef.
- 1.9 Zur Verwirklichung des Leitsatzes verpflichten sich die Mitglieder der Schützenbruderschaft:
 - 1.9.1 zum Erhalt, der Pflege und der Förderung des heimatlichen, alt vaterländischen und westfälischen Brauchtums sowie der Liebe und Treue zur Heimat und zum Vaterlande
 - 1.9.2 zu christlicher Lebensführung, der Pflege christlicher Lebensgrundsätze, christlicher Liebe, christlicher Sitte und Kultur sowie zur Heilighaltung des Sonntags.
 - 1.9.3 zur Erziehung von körperlicher und geistiger Selbstbeherrschung
 - 1.9.4 zum historischen Schießspiels und der Pflege und Förderung des Schießsportes.
 - 1.9.5 zur Jugendpflege und Jugendförderung.
 - 1.9.6 zur Förderung und Erhalt des historischen Fahنشwenkens.
 - 1.9.7 zur Altenbetreuung mit Durchführung von Seniorentagen

2 (Mitgliedschaft)

- 2.1 Nach Möglichkeit sollen alle Männer unseres Dorfes Mitglieder der Bruderschaft sein.
- 2.2 Die ordentliche Mitgliedschaft kann erreicht werden
 - a) durch Aufnahme als Mitglied in die Schützenbruderschaft
 - b) durch Ernennung zum Ehrenmitglied
- 2.3 Mitglied der Schützenbruderschaft kann werden

jede natürliche Person, die in dem Kalenderjahr der Anmeldung 16 Jahre alt wird, einer christlich orientierten Konfession angehört und sich zu dieser Satzung und zum Statut des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. Köln verpflichtet. (Jugendliche mit schriftlicher Erlaubnis der Eltern, oder Erziehungsberechtigten). Die schriftliche Anmeldung zur Aufnahme kann jedes Vorstandsmitglied unter Angabe der Daten entgegennehmen. Über die Aufnahme in die Schützenbruderschaft entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit.
- 2.4 Alle Schützenbrüder, die das 75. Lebensjahr im Kalenderjahr vollenden, werden vom geschäftsführenden Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt. Ferner kann der Vorstand Schützenbrüdern die Ehrenmitgliedschaft anerkennen, die sich um die Bruderschaft besondere Verdienste erworben haben.
- 2.5 Der geschäftsführende Vorstand kann aus dem Gesamtvorstand ausscheidende Mitglieder zu Ehrenoffizieren der Schützenbruderschaft ernennen, insofern sie sich im Sinne der hohen Ideale und der Zielsetzung der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften besondere Verdienste erworben haben.
- 2.6 Das Mitglied übt seine Rechte in der Generalversammlung aus. Die Ausübung der Mitgliederrechte ist davon abhängig, dass der Beitrag für das laufende oder für das vorausgegangene Geschäftsjahr gezahlt ist. Die Ausübung des Stimmrechts durch gesetzliche oder bevollmächtigte Vertreter ist ausgeschlossen.
- 2.7 Mit der Aufnahme in die Schützenbruderschaft verpflichten sich die Mitglieder auf die Grundsätze und Ziele der Schützenbruderschaft im Sinne von Punkt 1.9
- 2.8 Alle Mitglieder, ausgenommen Ehrenmitglieder, der Schützenbruderschaft haben jährlich Beiträge zu leisten, deren Höhe von der Generalversammlung festgelegt wird. Der jährliche Beitrag ist von jedem Mitglied vor der Generalversammlung zu bezahlen. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Der Vorstand kann im Einzelfall Beitragsnachlässe, oder Beitragsbefreiung beschließen.
- 2.9 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt aus der Schützenbruderschaft kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

Der Gesamtvorstand hat das Recht, Mitglieder, die bis zur Generalversammlung eines jeden Jahres den Beitrag nicht gezahlt haben, auszuschließen. Der Ausschluss erfolgt durch schriftliche Mitteilung. Alle Mitglieder, die in Versammlungen oder bei Veranstaltungen der Schützenbruderschaft durch ihr Benehmen störend wirken, grob gegen die Satzung verstoßen, die bürgerlichen Ehrenrechte verlieren oder dem Ruf der Schützenbruderschaft schaden, können sofort durch den Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden.

Dem betroffenen Mitglied muss in jedem Fall unter Setzung einer Frist von 10 Tagen, die Möglichkeit gegeben werden, **sich** schriftlich zu rechtfertigen. Gegen die Ausschlussentscheidung besteht das Recht der Beschwerde beim Ehrengericht des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaft, welches höchstinstanzlich über den Ausschluss entscheidet. Austretende bzw. ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen der Schützenbruderschaft. Es erfolgt in keinem Fall eine Beitragsrückerstattung.

- 2.10 Jugendliche und Heranwachsende ab dem 16. Lebensjahr bis zum Alter von 24 Jahren können sich der Jungschützenabteilung anschließen, deren Rechte und Pflichten nach dem Grundsatz der BdSJ Schützenjugend im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. Köln geordnet sind.
- 2.11 Jedes Mitglied der Schützenbruderschaft hat die Interessen der Schützenbruderschaft zu wahren, zu fördern und möglichst an allen Veranstaltungen teilzunehmen. Dies gilt insbesondere bei Empfängen hoher geistlicher Würdenträger und bei sonstigen wichtigen kirchlichen Veranstaltungen und am Begräbnis eines verstorbenen Mitglieds. Nach Möglichkeit wird der Verstorbene von den Schützenbrüdern in Uniform zu Grabe getragen.
- 2.12 Jeder Schützenbruder ist verpflichtet, nach Möglichkeit bei allen öffentlichen Anlässen der Bruderschaft in der vorgeschriebenen Uniform zu erscheinen.
- 2.13 Die Schützenbruderschaft haftet nicht für eigenmächtiges Handeln **seiner** Mitglieder.
- 2.14 Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Daten zum Mitglied auf. Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Angaben: Name, Kontaktdaten, Bankverbindung und weitere dem Vereinszweck dienende Daten. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
- 2.15 Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes BDSG bzw. der kirchlichen Datenschutzanordnung KDO per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden.
- 2.16** Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung des Schießsportbetriebes, die vereinsüblichen Veröffentlichungen von Ergebnissen und Informationen in der Presse, im Internet sowie Aushänge am "Schwarzen Brett". Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z. B. Übermittlung an Dritte) ist - mit Ausnahme der erforderlichen Weitergabe von Angaben zur namentlichen Mitgliedermeldung an den Bund und zur Erlangung von Startberechtigungen an entsprechende Verbände -- nicht zulässig. **Wir weisen ausdrücklich auf die Weitergabe von Daten im Rahmen von Schießwettbewerben hin.**
- 2.17** Als Mitglied des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. (BHDS) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den **VerbandBHDS und seine Regionalverbände** zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Vorname, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Austrittsdatum und Vereinsmitgliedsnummer **sowie die Information über Auszeichnungen.** **Bei (sonstige Daten): bei** Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Die namentliche Mitgliedermeldung erfolgt über ein internetgestütztes Programmsystem. **Soweit waffenrechtliche bzw. schießsportliche Belange es durch Gesetz oder Rechtsverordnung erfordern, wird dem BHDS als anerkannter Schießsportverband im Sinne von § 15 WaffG gestattet, personenbezogene Daten über das internetgestützte Programmsystem zu verarbeiten, zu nutzen und an das Bundesverwaltungsamt weiterzuleiten.**
- 2.18 Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten auf der Bruderschafts-Homepage erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zur seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

2.19 Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied ebenfalls einverstanden, dass Fotos von Veranstaltungen der Bruderschaft, auf denen das Mitglied abgebildet ist, im Rahmen von Veröffentlichungen der Bruderschaft, z.B. auf der Homepage oder in Festschriften veröffentlicht werden. Jedes Mitglied hat das Recht, der Veröffentlichung zu widersprechen, es sei denn, die Veröffentlichung wäre nach § 23 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie auch ohne Zustimmung zulässig.

3 Generalversammlung

- 3.1 Die Generalversammlung der Schützenbruderschaft ist das oberste Organ. Sie wird gebildet aus den stimmberechtigten Mitgliedern der Schützenbruderschaft und den Mitgliedern des Gesamtvorstandes.
- 3.2 Zur Generalversammlung, immer am zweiten Wochenende im März eines Jahres, werden alle Mitglieder durch Aushang an der Anreppener Informationstafel durch den Vorstand eingeladen. Die Informationstafel befindet sich direkt an der Einfahrt am Parkplatz des Kirchplatzes, gegenüber der Dorfhalle. In dem Feld „lokales aus Anreppen“ wird die Einladung ausgehängt.
- 3.3 Die Aufgaben der Generalversammlung sind:
 - 3.3.1 die Wahl und Abwahl des Vorstandes und Kassenprüfer.
 - 3.3.2 Die Bestätigung der Leiter und Stellvertreter der einzelnen Abteilungen
 - 3.3.3 die Entgegennahme der Vorstandsberichte und der Bericht der Kassenprüfer.
 - 3.3.4 die Festsetzung der Jahresbeiträge.
 - 3.3.5 die Entlastung des Vorstandes bei satzungsgemäßer Vereinsführung
 - 3.3.6 Beschlußfassung über Änderung der Satzung, oder der Geschäftsordnung.
 - 3.3.7 Die Auflösung der Bruderschaft oder die Änderung des Vereinszweckes.
- 3.4 Alle zwei Jahre finden Vorstandswahlen statt, d.h. der Gesamtvorstand ist in zwei Wahlgruppen geteilt und alle zwei Jahre werden die Funktionen in den Wahlgruppen 1 oder 2 im Wechsel von der Versammlung für weitere 4 Jahre neu gewählt wird.

Wahlgruppe 1: Oberst, Hauptmann, 1. Schriftführer, 2. Kassierer, Platzmajor, Fahnenoffiziere, ein Leutnant (zur besonderen Verwendung)

Wahlgruppe 2: Stellvertretender Oberst, 1. Kassierer, 2. Schriftführer, Adjutanten, Zugführer, Unteroffiziere, Schießmeister.

Wenn während der Wahl aus der Wahlgruppe, die nicht zur Wahl ansteht, ein Vorstandsmitglied in die andere Wahlgruppe gewählt werden, sollte auch diese Position, allerdings dann für 2 Jahre, gewählt werden bzw. der Gesamtvorstand bestellt kommissarisch einen Vertreter.

- 3.5 Wahl der Leiter der einzelnen Abteilungen:
 - 3.5.1 Der Jungschützenmeister und die Jungschützenunteroffiziere werden für die Dauer von 4 Jahren von der Jungschützenabteilung gewählt. Die gewählten Personen bedürfen jedoch der Bestätigung durch die Generalversammlung
 - 3.5.2 Der Schießmeister der Schießsportabteilung und dessen Stellvertreter werden für die Dauer von 4 Jahren von der Schießsportabteilung gewählt. Die gewählten Personen bedürfen jedoch der Bestätigung durch die Generalversammlung
 - 3.5.3 Der Schießmeister der Böllerschützen wird für die Dauer von 4 Jahren von der Böllerschützenabteilung gewählt. Die gewählte Person bedarf jedoch der Bestätigung durch die Generalversammlung
 - 3.5.4 Der Leiter der Musikabteilung ~~Tamborcorps~~ **Tambourcorps** Anreppen wird für die Dauer von 4 Jahren von der Musikabteilung gewählt. Die gewählte Person bedarf jedoch der Bestätigung durch die Generalversammlung.

- 3.6 Eine außerordentliche Generalversammlung, zu der die Mitglieder wie unter Punkt 3.2 beschrieben eingeladen werden, ist einzuberufen, wenn es der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließt oder wenn es mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Schützenbruderschaft unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beim Vorstand verlangen.
- 3.7 Anträge zur ordentlichen Generalversammlung sind zwei Wochen vor Beginn, zur außerordentlichen Generalversammlung eine Woche vor Beginn schriftlich an den Vorstand einzureichen. Später eingereichte Anträge brauchen nicht berücksichtigt zu werden. Dringlichkeitsanträge, die erst in der Generalversammlung gestellt werden, sind nur mit Zustimmung einer Zweidrittel-Mehrheit zugelassen.
- 3.8 Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Abstimmungen haben mit Handzeichen zu erfolgen; auf Antrag eines Drittels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder muss eine geheime Abstimmung erfolgen. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt.
- 3.9 Bei allen Versammlungen ist eine Anwesenheitsliste anzulegen und eine Niederschrift (Protokoll) vom 1. Schriftführer bzw. dessen Stellvertreter zu erstellen. Ist dieser ebenfalls verhindert, vertritt ihn ein anderes Vorstandsmitglied, das vom Vorstand bestimmt wird. Das Protokoll ist vom Versammlungsführer und dem Protokollführer zu unterschreiben.
- 3.10 Der 1. Vorsitzende beruft die Generalversammlung ein, bestimmt den äußeren Rahmen und leitet sie. Im Verhinderungsfalle vertritt ihn der stellvertretende Vorsitzende. Ist ein solcher nicht gewählt oder ist er verhindert, vertritt ihn ein anderes Vorstandsmitglied, das vom Vorstand bestimmt wird.

4 Gesamtvorstand und geschäftsführender Vorstand

- 4.1 Der Gesamtvorstand berät und beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.
- 4.2 Er sorgt für die Ausführung der gefassten Beschlüsse und ist für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung verantwortlich. Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind:
- der Oberst als 1. Vorsitzender
 - der stellv. Oberst als 2. Vorsitzender
 - der Hauptmann
 - der 1. Kassierer
 - der 2. Kassierer
 - der 1. Schriftführer
 - der 2. Schriftführer
 - der Platzmajor
- 4.3 Der Gesamtvorstand setzt sich wie folgt zusammen.
- der geschäftsführende Vorstand
 - der Präses der Bruderschaft
 - der amtierende König
 - die Zugführer und Unteroffiziere
 - die Adjutanten
 - die Fahnenoffiziere
 - der Schießmeister
 - ein Leutnant (zur besonderen Verwendung)

 - Jungschützenmeister und die Jungschützenunteroffiziere
 - der Schießmeister der Schießsportabteilung und dessen Stellvertreter
 - der Schießmeister der Böllerschützenabteilung
 - der Leiter der Musikabteilung „Tambourcorps Anreppen“
- 4.4 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, 2. Vorsitzende, Hauptmann, 1. Kassierer, 1. Schriftführer.
- 4.5 Der Präses der Bruderschaft wird im Einvernehmen mit dem Pastor der Pfarrgemeinde und dem Vorstand bestellt.
- 4.6 Der Kassierer ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte und des Kassenbuches. Er bezahlt alle ordentlichen und vom Vorstand angewiesenen außerordentlichen Ausgaben. Er kassiert alle der Bruderschaft **zugute kommende** **zugutekommenden** Gelder und ist verpflichtet, dem Vorstand und der Generalversammlung alle Jahre Rechnung abzulegen, nachdem die Kasse durch die Prüfer geprüft ist.
- 4.7 Der Schriftführer ist für alle schriftlichen Arbeiten verantwortlich.
- 4.8 Der 1. Vorsitzende führt den Vorsitz im geschäftsführenden Vorstand und im Gesamtvorstand. Er lädt dazu ein und bestimmt den Rahmen. Im Verhinderungsfall vertritt ihn der 2. Vorsitzende. Die Amtszeit des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes endet mit dem Beginn der Neuwahlen. Alle 2 Jahre findet für einen Teil des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes die Neuwahl statt, d.h. alle zwei Jahre werden die Funktionen in den Wahlgruppen 1 und 2 im Wechsel neu gewählt. Die Wahlgruppen setzen sich wie unter Punkt 3.4 aufgeführt zusammen.
- 4.9 Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes der jeweiligen Wahlgruppe, werden auf der Generalversammlung von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern jeweils für die Dauer von vier Jahren gewählt. Gewählt ist derjenige, der die größte Anzahl der Stimmen erhält. Wenn während der Wahl aus der Wahlgruppe, die nicht zur Wahl ansteht, ein Vorstandsmitglied in die andere Wahlgruppe gewählt werden, sollte auch diese Position, allerdings dann für 2 Jahre, gewählt werden bzw. der Gesamtvorstand bestellt kommissarisch einen Vertreter.

- 4.10 Die Mitglieder der Schützenbruderschaft können bis spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung an den Gesamtvorstand den Antrag stellen, Mitglieder des Gesamtvorstandes abzusetzen oder neu zu wählen. Gewählt ist derjenige, der die größte Anzahl der Stimmen erhält. Gelingt es keinem der Bewerber, die meisten Stimmen zu erhalten, findet zwischen den Kandidaten mit den beiden höchsten erreichten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Erhält bei der Stichwahl kein Bewerber die größte Anzahl der Stimmen, entscheidet das Los.
- 4.11 Der geschäftsführende Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Er ist beschlussfähig, wenn 5 seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall die des Stellvertreters den Ausschlag.
- 4.12 Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall die des Stellvertreters, den Ausschlag.
- 4.13 Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes im Laufe der Wahlperiode kann der Gesamtvorstand kommissarisch ein neues Mitglied berufen.
- 4.14 Verbindliche Erklärungen Dritten gegenüber, die über den Rahmen der laufenden Geschäftsführung hinausgehen, bedürfen der Unterschrift des 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung des 2. Vorsitzenden.
- 4.15 Zu den Sitzungen des Vorstandes werden die Mitglieder schriftlich eingeladen.

5 Kassenprüfer

Zur Überwachung des Finanzwesens werden jährlich von der Generalversammlung zwei Kassenprüfer aus den Reihen der Mitglieder gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer sind gehalten, mindestens einmal jährlich die Kasse zu prüfen. Am Ende des Geschäftsjahres ist eine Gesamtprüfung der Kasse und der Bücher vorzunehmen. Die Kassenprüfer erstatten dem Vorstand und der Generalversammlung über die Prüfung einen Bericht. Bei ordnungsgemäßer Führung der Geschäfte beantragen sie oder ein anderes stimmberechtigtes Mitglied der Generalversammlung die Entlastung des Gesamtvorstandes. Im Falle der Auflösung der Schützenbruderschaft haben die Kassenprüfer das Amt der Liquidatoren nach dem BGB zu übernehmen.

6 Satzungsänderungen oder -ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen der Satzung können nur von der Generalversammlung oder der außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden. Hierzu ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Vorschläge zur Satzungsänderung sind spätestens vier Wochen vor der jeweiligen Versammlung dem Gesamtvorstand schriftlich einzureichen.

7 Auflösung

Die Auflösung der Schützenbruderschaft kann nur in einer zu diesem Zwecke mindestens sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung der Schützenbruderschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Heimatverein Anreppen, der es für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke innerhalb des Ortes Anreppen zu verwenden hat.

8 Inkrafttreten

- 8.1 Die vorstehende Satzung der Schützenbruderschaft (1 - 8), wurde am 13.03.2020 in einer ordentlichen Generalversammlung der Schützenbruderschaft angenommen und beschlossen.
- 8.2 Alle bisherigen Satzungen sind hiermit aufgehoben.